

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00061 vom 29. November 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-11-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2024.00061

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00061 du 29 novembre 2024

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00061 del 29 novembre 2024

Erwägungen

E. 1

Der 1970 geborene, zum Werkzeugmacher ausgebildete (Urk. 8/3) und seit 1998 für die Y.____ AG tätige X.____ meldete sich unter Hinweis auf seit Januar 2021 bestehende psychische Beeinträchtigungen am 27. Mai 2021 bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Bezug von Leistungen an (Urk. 8/4). Diese klärte den Sachverhalt in erwerblicher und medizinischer Hinsicht ab, wobei sie unter anderem das von der zuständigen Krankentaggeldversicherung in Auftrag gegebene psychiatrische Gutachten vom 27. April 2022 beizog (Urk. 8/32). Nachdem sich der Versicherte vom 16. Juni bis zum 18. August 2022 stationär im Sanatorium Z.____ aufgehalten hatte (Urk.

8/46), unterstützte ihn die IV-Stelle unter Gewährung eines Taggeldes (Urk.

8/72) mittels Aufbautrainings vom 30. Januar bis zum 29. Juli 2023 (Urk.

8/66). Da es in den Rahmen nicht gelang, das Arbeitspensum auf 50

% auszubauen (Abschlussbericht vom 24. Juli 2023, Urk. 8/79), schloss die IV-Stelle die Eingliederungsmassnahmen mit Mitteilung vom 28. Juli 2023 (Urk. 8/80) ab. Mit Vorbescheid vom 1. September 2023 zeigte sie X.____ an, ihm ab 1. Juli 2023 eine ganze Rente der Invalidenversicherung zu sprechen (Urk. 8/85). Hiergegen erhob die zuständige Einrichtung für berufliche Vorsorge mit Schreiben vom 6.

Oktober 2023 Einwand mit der Begründung, in Bezug auf die Höhe der attestierten Arbeitsunfähigkeit ergebe sich in den Akten eine deutliche Diskrepanz, welche zu beurteilen der RAD unterlassen habe. Mithin seien gegebenenfalls weitere Abklärungen sowie eine Würdigung durch den RAD zu veranlassen (Urk. 8/93). Mit Verfügung vom 21. Dezember 2023 hielt die IV-Stelle an ihrer Entscheidung fest und sprach dem Versicherten wie angekündigt eine ganze Rente der Invalidenversicherung mit Wirkung ab 1. Juli 2023 zu (Urk. 8/117-122; vgl. auch Urk. 2).

E. 1.1

Am 1. Januar 2022 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV), des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) sowie der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) in Kraft getreten. Die angefochtene Verfügung erging nach dem 1. Januar 2022. Entsprechend den allgemeinen intertemporalrechtlichen Grundsätzen (vgl. BGE 144 V 210 E. 4.3.1) ist nach der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Rechtslage zu beurteilen, ob bis

zu diesem Zeitpunkt ein Rentenanspruch entstanden ist. Steht ein erst nach dem 1. Januar 2022 entstandener Rentenanspruch zur Diskussion, findet darauf das seit diesem Zeitpunkt geltende Recht Anwendung (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_452/2023 vom 24. Januar 2024 E. 3.2.1 mit Hinweisen).

Der Beschwerdeführer hat sich im Mai 2021 bei der Invalidenversicherung ange meldet. Da indessen noch bis Juli 2023 Eingliederungsmassnahmen durchgeführt wurden und ein Taggeld zur Ausrichtung kam, könnten allfällige Rentenleistungen frühestens ab Juli 2023 gewährt werden (vgl. Art. 29 Abs.

E. 1.2

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG). 1.

E. 1.4

Gemäss BGE 143 V 418 sind grundsätzlich sämtliche psychischen Erkrankungen einem strukturierten Beweisverfahren nach BGE 141 V 281 zu unterziehen (E.

7.2; vgl. BGE 143 V 409 E. 4.5.1). Diese Abklärungen enden laut Bundesgericht stets mit der Rechtsfrage, ob und in welchem Umfang die ärztlichen Feststellungen anhand der nach BGE 141 V 281 rechtserheblichen Indikatoren auf Arbeitsunfähigkeit schliessen lassen (BGE 143 V 418 E. 7.1; vgl. BGE 144 V 50 E. 4.3).

Verlauf und Ausgang von Therapien stellen wichtige Schweregradindikatoren dar. Es ist Aufgabe des medizinischen Sachverständigen, nachvollziehbar aufzuzeigen, weshalb trotz (leichter bis) mittelschwerer Depression und an sich guter Therapierbarkeit der Störung im Einzelfall funktionelle Leistungseinschränkungen resultieren, die sich auf die Arbeitsfähigkeit auswirken (BGE 143 V 409 E. 4.5.2; vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_590/2017 vom 15. Februar 2018 E. 5.1). 1.

E. 2

IVG). In dieser übergangsrechtlichen Konstellation ist die seit 1. Januar 2022 geltende Rechtslage massgebend, die im Folgenden soweit nichts anderes vermerkt ist jeweils in dieser Version wiedergegeben, zitiert und angewendet wird .

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin hielt im angefochtenen Entscheid dafür, es sei dem Beschwerdeführer nicht mehr möglich, irgendwelche Tätigkeiten

auszuüben . Mit hin bestehe ein Invaliditätsgrad von 100 % , was ab Juli 2023 Anspruch auf eine ganze Rente begründe . Diese Einschätzung stütze sich auf die Institution, welche die Eingliederung über ein halbes Jahr hinweg durchgeführt habe, auf die Beurteilung der behandelnden Psychiaterin sowie auf jene der eigenen Eingliederungsberatung . Diese Einschätzungen seien schlüssig und eindeutig, weshalb eine Beurteilung durch den RAD

entbehrlich sei (Urk. 2).

E. 2.2

Dem hielt die Beschwerdeführerin insbesondere entgegen, in den Akten liege ein zig ein Gutachten des zuständigen Krankentaggeldversicherers, wonach von einer zumutbaren Arbeitsfähigkeit von 50 % in angepasster Tätigkeit auszugehen und die bisherige Tätigkeit des Versicherten, welche Leitungsfunktionen umfasst habe, infolge psychischer Beeinträchtigungen als unzumutbar zu qualifizieren sei. Damit habe sich die Beschwerdegegnerin mit keinem Wort auseinandergesetzt, sondern, ohne vorgängig ihren RAD zu konsultieren, bloss auf die Behandlerin abgestellt, welche - telefonisch - erklärt habe, eine Verlängerung der Eingliederungsmassnahmen sei nicht mehr zumutbar und die Rentenprüfung sei durchzuführen (Urk. 1).

E. 2.3

Im Rahmen der Beschwerdeantwort führte die Beschwerdegegnerin aus, es sei den Akten nicht ohne Weiteres zu entnehmen, ob respektive inwiefern seit der Begutachtung am A.____ eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Versicherten eingetreten sei, weshalb in Übereinstimmung mit dem Rechtsbegehren der Beschwerdeführerin zwingend weitere Abklärungen zu tätigen seien (Urk. 7).

E. 2.4

Zu diesen Eingaben äusserte sich der Beigeladene sinngemäss dahingehend, dass den über ein halbes Jahr hinweg andauernden Eingliederungsbemühungen sowie der Einschätzung der seit zwei Jahren behandelnden Psychiaterin mehr Gewicht zukomme, als einem einstündigen Interview. Der Abschlussbericht über die Eingliederungsmassnahmen komme klar zum Schluss, dass eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt nicht möglich sei (Urk. 11). 3.

E. 3

Die Annahme eines psychischen Gesundheitsschadens im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG sowie Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 ATSG setzt eine psychiatrische, lege artis auf die Vorgaben eines anerkannten Klassifikationssystems abgestützte Diagnose voraus (vgl. BGE 145 V 215 E. 5.1, 143 V 409 E. 4.5.2, 141 V 281 E. 2.1, 130 V 396 E. 5.3 und E. 6). Eine fachärztlich einwandfrei festgestellte psychische Krankheit ist jedoch nicht ohne Weiteres gleichbedeutend mit dem Vorliegen einer Invalidität. In jedem Einzelfall muss eine Beeinträchtigung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit unabhängig von der Diagnose und grundsätzlich unbesehen der Ätiologie ausgewiesen und in ihrem Ausmass bestimmt sein. Entscheidend ist die nach einem weitgehend objektivierten Massstab zu beurteilende Frage, ob es der versicherten Person zumutbar ist, eine Arbeitsleistung zu erbringen (BGE 145 V 215 E. 5.3.2, 143 V 409 E. 4.2.1, 141 V 281 E. 3.7, 139 V 547 E. 5.2, 127 V 294 E. 4c; vgl. Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 3.1

Vorab zu prüfen ist, ob die angefochtene Verfügung vom 21. Dezember 2023 (Urk. 2) eine Bindungswirkung für die Beschwerdeführerin entfaltet, ihr damit ein schützenswertes Interesse an der Aufhebung oder Änderung derselben zukommt und sie demzufolge beschwerdelegitimiert ist.

E. 3.2.1

Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 59 ATSG). Entsprechend dem Grundsatz der Einheit des Verfahrens dürfen an die Beschwerdebefugnis auf kantonaler Ebene nicht strengere Anforderungen gestellt werden, als sie Art. 89 Abs. 1 des Bundesgesetz es über das Bundesgericht (BGG) für die Legitimation im Verfahren vor dem Bundesgericht vorsieht. Wer im letzt instanzlichen Verfahren beschwerdebefugt ist, muss im erstinstanzlichen Beschwerdeverfahren ebenfalls zum Weiterzug berechtigt sein. Daher sind die Legitimationsvoraussetzungen gemäss Art. 89 Abs. 1 BGG sowie die hierzu ergangene Praxis auch für das kantonale Rechtsmittelverfahren massgebend (BGE 131 V 298 E. 2, 130 V 560 E. 3.2). Namentlich ist der Begriff des schutz würdigen Interesses gemäss Art. 59 ATSG gleich auszulegen wie derjenige nach Art. 89 Abs. 1 lit . c BGG für das bundesgerichtliche Beschwerdeverfahren (BGE 133 V 188 E. 4.1 mit Hinweis). Die Rechtsprechung betrachtet als schutz würdiges Interesse im Sinne von Art. 89 Abs. 1 lit . c BGG jedes praktische oder rechtliche Interesse, welches eine von einem Entscheid betroffene Person an dessen Änderung oder Aufhebung geltend machen kann. Das schutzwürdige Interesse besteht somit im praktischen Nutzen, den die Gutheissung der Beschwerde dem Entscheidadressaten verschaffen würde, oder – anders ausge drückt – im Umstand, einen Nachteil wirtschaftlicher, ideeller, materieller oder anderweitiger Natur zu vermeiden, welchen der angefochtene Entscheid mit sich bringen würde. Das rechtliche oder auch bloss tatsächliche Interesse braucht somit mit dem Interesse, das durch die von der beschwerde führenden Person als verletzt bezeichnete Norm geschützt wird, nicht überein zustimmen. Immerhin wird verlangt, dass die Person durch den angefochtenen Entscheid stärker als jedermann betroffen sei und in einer besonderen, beachtenswerten, nahen Beziehung zur Streitsache stehe (BGE 133 V 188 E. 4.3.1 m.w.H .; vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_751/2018 vom 6. Mai 2019 E. 3.1 f.).

E. 3.2.2

Besondere Bedeutung kommt dem Legitimationserfordernis zu, wenn nicht der Verfügungsadressat im materiellen Sinn, sondern ein Dritter (Drittbeschwerde führer) den Entscheid anfecht (BGE 127 V 80 E. 3a/ aa

m.w.H .). Hier haben die Legitimationsanforderungen die Funktion, die Popularbeschwerde auszuschlies sen, weshalb bei der Bejahung der Beschwerdebefugnis von Drittbeschwerde führern Zurückhaltung geboten ist. Erforderlich ist ein spezifisches Rechtsschutz interesse, welches nur bejaht wird, wenn der Dritte ein unmittelbares und konkretes Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung hat oder eine spezifische, besonders nahe Beziehung zur Streitsache für sich in Anspruch nehmen kann. Das allgemeine Interesse an der richtigen Auslegung und Durch setzung des Bundesrechts genügt nicht (BGE 133 V 188 E. 4.3.3 m.w.H .).

E. 3.2.3

Ein Entscheid der IV-Stelle oder – im Beschwerdefall – des kantonalen Sozialversicherungsgerichts (Art. 57 ATSG) respektive des Bundesgerichts ist für eine Ein richtung der beruflichen Vorsorge verbindlich, sofern sie in das invaliden versi cherungsrechtliche Verfahren einbezogen wurde, die konkrete Fragestellung für die Beurteilung des Rentenanspruchs gegenüber der Invalidenversicherung entscheidend war und die invalidenversicherungsrechtliche Betrachtungsweise aufgrund einer gesamthaften Prüfung der Akten nicht als offensichtlich unhalt bar erscheint. Diese Bindungswirkung findet ihre

positivrechtliche Grundlage in den Art. 23, 24 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), welche an die Regelung des IVG anknüpfen und diese übernehmen (BGE 143 V 434 E. 2.2 mit Hinweisen).

E. 3.3

Die Beschwerdeführerin wurde ins Vorbescheidverfahren einbezogen (Urk. 8/85, 93) und ihr wurde der Rentenentscheid eröffnet (Urk. 2). Der Rentenanspruch ent steht frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach dessen Geltendmachung (Art. 29 Abs. 1 IVG) und setzt voraus, dass die versicherte Person während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeits unfähig gewesen ist (Art. 28 Abs. 1 lit . b IVG). Der Beigeladene hatte sich am 27.

Mai 2021 zum Leistungsbezug angemeldet (Urk. 8/4). In Übereinstimmung mit den Akten der Krankentaggeldversicherung legte die IV-Stelle den Beginn des Wartjahres auf den 4. Januar 2021 fest (Urk. 8/82/7, Urk. 14/24-25) ; mithin erfolgte die Anmeldung de s Beigeladenen aus IV-rechtlicher Sicht nicht verspätet und er stand im fraglichen Zeitraum in einem Vorsorgeverhältnis mit der Beschwerdeführerin (Urk. 1 S. 2; Arbeitgeberbescheinigung

Urk. 8/35, Auflösung des Arbeitsverhältnisses per 3. Januar 2023 durch Konkursöffnung, Urk. 8/55).

Damit kommt der Invaliditätsbemessung und der Festlegung des Rentenbeginns durch die IV-Stelle grundsätzlich Bindungswirkung für die Beschwerdeführerin zu (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_315/2013 vom 27. Oktober 2013 E. 3.1), was zu ihrer Beschwerdelegitimation im vorliegenden Verfahren führt. 4. 4.1

Im psychiatrischen Gutachten , welches das

A. ___

zu Händen des zuständigen Krank entaggeldversicherers am 27. April 2022 erstattet hatte (Urk. 8/32), wurden als Diagnosen mit Auswir kung auf die Arbeitsfähigkeit eine (1) undifferenzierte Somatisierungsstörung (ICD-10: F45.1) , eine (2) mittelgradige depressive Episode (ICD-10: F32.1) sowie eine (3) Panikstörung (ICD-10: F41.0) aufgeführt. Den darüber hinaus gestellten Diagnosen einer psychischen- und Verhaltensstörung durch Opioide sowie durch Sedativ a und Hypnotika mass der Gutachter keine Auswirkung auf die Arbeits fähigkeit zu (Urk. 8/31/12).

Der Gutachter hielt unter Berücksichtigung des Akti vitätenniveaus des Beigeladenen eine adaptierte Tätigkeit in einem Pensum von 50 % (2.5 Stunden am Vormittag, 2.5 Stunden am Nachmittag mit einer Leis tungsminderung von 10 %) für zumutbar (Urk. 8/32/14, 16), während in ange stammter Tätigkeit, welche mit Leitungsfunktionen verbunden gewesen sei und damit hohe Anforderungen gestellt habe, eine vollständige Arbeitsunfähigkeit bestehe (Urk. 8/32/15).

Eine weitere, von den Behandlern ins Auge gefasste stationäre Therapie sei aktuell medizinisch indiziert und würde mit überwiegen der Wahrscheinlichkeit zu einer Verbesserung der Arbeitsfähigkeit in adaptierten Tätigkeiten führen (Urk.

8/32/16). 4.2

Im Arztbericht des Sanatoriums Z.____ vom 24. August 2022 (Urk. 8/46), wo sich der Beigeladene vom 16. Juni bis zum 18. August 2022 hatte behandeln lassen, wurde als Hauptdiagnose eine Panikstörung (ICD-10: F41.0) sowie als Nebendiagnose psychische und Verhaltensstörungen durch Sedativa oder Hypnotika: Abhängigkeitssyndrom, genannt (Urk. 8/46/3). Die Fachpersonen bezeichneten die Prognose zur Arbeitsfähigkeit bei Fortsetzung der ambulanten Psychotherapie mit regelmässigen Expositionstrainings als gut und erachteten ein Eingliederungspotential in bisheriger als auch angepasster Tätigkeit von zwei bis drei Stunden täglich für gegeben (Urk. 8/46/4). 4.3

Med. pract. B.____, Fachärztin für Psychiatrie,

diagnostizierte mit Bericht vom 8. Oktober 2022 (Urk. 8/50) mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit eine Panikstörung (ICD-10: F41.0), welche ab 16. Mai 2021 zu einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit geführt habe; ohne Auswirkung sei das Abhängigkeitssyndrom von Methadon. Sie erachtete die Prognose zur Arbeitsfähigkeit als gut und hielt fest, der Beigeladene arbeite gerne und wolle Anfang 2023 im Sinne eines Arbeitsversuches die bisherige Tätigkeit mit einem Pensum von 20 % wieder aufnehmen (Urk. 8/50/3). 4.4

Gemäss Abschlussbericht vom 24. Juli 2023 (Urk. 8/79) über das vom 30. Januar bis zum 29. Juli 2023 bei der C.____ durchgeführte Aufbautraining des Beigeladenen beträgt die empfohlene Präsenz bzw. das Arbeitspensum 35 %. Mehr sei infolge Schwindels und Brustschmerzen nicht möglich. Ein Pensum von fünf wöchentlichen Halbtagen habe der Beigeladene bloss während einer Woche durchgehalten. Seine Leistungsfähigkeit entspreche knapp der eines Gruppenleiters. Diese gute Leistung habe er während der ganzen Arbeitszeit aufrechterhalten können. In der Praxis sei das Verhalten des Beigeladenen einwandfrei und entspreche knapp dem ersten Arbeitsmarkt. Er organisiere sich selber, zeige eine sehr gute Selbständigkeit und denke mit sowie vorausschauend. Das Tempo sei angepasst. Wenn er mit der Arbeit fertig gewesen sei, habe er sich selbständig etwas Neues gesucht oder sich beim Gruppenleiter gemeldet (Urk. 8/79/3). Nach dem der Beigeladene Ende März einen gesundheitlichen Aufschwung verspürt habe, sei am 21. April ein gemeinsames Treffen mit der Psychiaterin durchgeführt worden, anlässlich dessen Ziele formuliert worden seien (Temestakonsum herun terschrauben, Pensum moderat steigern, die sehr gute Arbeitsqualität beibehalten, soziale Kontakte weiter pflegen). Ab Mai habe der Beigeladene den Temestakonsum wieder bis auf die doppelte Menge gesteigert, Ende Mai sei er an der für ihn möglichen Obergrenze des Pensums angelangt. Ein Einsatz im ersten Arbeitsmarkt sei für ihn nicht denkbar, da seine Spannungszustände gegen Ende der Massnahme wieder stark zugenommen hätten. Er habe oft betont, dass die gesamte Zeit eine richtige Qual sei. Schliesslich habe die behandelnde Psychiaterin anlässlich des Telefontermins vom 20. Juli 2023 erklärt, einer Verlängerung der Eingliederungsmassnahme nicht zuzustimmen, da der Beigeladene nicht fähig sei, mehr zu leisten und sein Höchstniveau der Arbeitsfähigkeit jeweils nach eineinhalb Stunden erreicht sei. Sie empfehle die Rentenprüfung (Urk. 8/79/4). 4.5

Gestützt auf diesen Abschlussbericht beendete die Beschwerdegegnerin die Eingliederungsmassnahmen (Urk. 8/80, 8/81/2) und hielt in einer internen Notiz fest, aufgrund der klaren Rückmeldungen während der beruflichen Massnahmen sei auf eine RAD-Anfrage zu verzichten. Es zeige sich deutlich, dass dem Versicherten keine Erwerbstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt zumutbar sei, was einem IV-Grad von 100 % entspreche (Feststellungsblatt, Urk. 8/82/6). Trotz Einwands der Beschwerdeführerin gegen

den Vorbescheid vom 1. September 2023 (Urk.

8/85), die Beschwerdegegnerin habe es unterlassen, die deutlichen Diskrepanzen in der Einschätzung der Arbeitsunfähigkeit des Versicherten mittels weiteren Abklärungen aufzulösen (Urk. 8/93), sah die Beschwerdegegnerin hier für keine Veranlassung, sondern sprach dem Beigeladenen vielmehr in Bestätigung ihres Vorbescheids mit Verfügung vom 21. Dezember 2023 eine ganze Rente zu (Urk.

2).

E. 5

Das Gericht kann die Angelegenheit zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückweisen, besonders wenn mit dem angefochtenen Entscheid nicht auf die Sache eingetreten oder der Sachverhalt ungenügend festgestellt wurde (§ 26 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer). 2.

E. 5.1

Im Sozialversicherungsverfahren gilt der Untersuchungsgrundsatz. Danach haben der Versicherungsträger oder das Durchführungsorgan und im Beschwerdefall das kantonale Versicherungsgericht von sich aus für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen (Art. 43 Abs. 1 und Abs. 1 bis sowie Art. 61 lit. c i.V.m. Art. 2 ATSG) und den Sachverhalt soweit zu ermitteln, bis dieser zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen

(Urteil des Bundesgerichts 8C_765/2020 vom 4. März 2021 E. 3.2.2 mit Hinweis auf BGE 144 V 427 E. 3.2). Bleiben jedoch erhebliche Zweifel an der Vollständigkeit und/oder Richtigkeit der bisher getroffenen Tatsachenfeststellung bestehen, ist weiter zu ermitteln, soweit von zusätzlichen Abklärungsmassnahmen noch neue wesentliche Erkenntnisse zu erwarten sind (Urteil des Bundesgerichts 8C_257/2018 vom 24. August 2018 E. 3.3.2 mit Hinweis).

E. 5.2

Der Vorwurf der Beschwerdeführerin, die Beschwerdegegnerin habe den Untersuchungsgrundsatz in gravierender Weise verletzt, da sie die erheblichen Divergenzen in der Einschätzung der Leistungsfähigkeit des Beigeladenen nicht ausgeräumt habe (E. 2.2), ist berechtigt. Während der psychiatrische Gutachter des A.____ im Frühjahr 2022 noch von einer - mittels geeigneter Therapievorkehr

- steigerbaren Restarbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit von 50 % ausgegangen war (E. 4.2), soll ab Juli 2023 den Angaben der behandelnden Psychiaterin zufolge nunmehr gar keine verwertbare Restarbeitsfähigkeit mehr vorliegen (E.

4.4 am Schluss). Eine Erklärung dafür ist weder aktenkundig noch liesse sich eine solche Verschlechterung mit Blick auf die derzeit greifbaren Akten begründen, erachtete die behandelnde Psychiaterin im Oktober 2022 doch - wie bereits der Gutachter zuvor - die Prognose als gut und liess sich im Aufbau training doch immerhin ein Pensum von 35 % erreichen, im Rahmen dessen der Beigeladene eine gute Leistung zeigte, die knapp der eines Gruppenleiters entsprechen habe (E. 4.4). Das Vorbringen des Beigeladenen sowie seiner Behandlerin, sein Höchstniveau sei nach eineinhalb Stunden erreicht, nachher sei alles eine Qual (E. 4.4 am Ende), lässt sich jedenfalls mit den in der Eingliederung gewonnenen Erkenntnissen nicht begründen. Ohnehin ist rechtsprechungsgemäss bei

unklaren Verhältnissen respektive bei sich widersprechenden ärztlichen Berichten grundsätzlich nicht alleine gestützt auf die Berichte der behandelnden Ärzte zu entscheiden, sondern es ist als objektive Beurteilungsgrundlage in der Regel ein medizinisches Gutachten einzuholen (Urteil des Bundesgerichts 9C_577/2020 vom 9. Dezember 2020 E. 3.3.1).

Dies gilt umso mehr, als grundsätzlich sämtliche psychischen Erkrankungen einem strukturierten Beweisverfahren nach BGE 141 V 281 zu unterziehen sind (E. 1.4). Hieran vermag nichts zu ändern, dass sich die Ziele der Eingliederungsmassnahmen offenbar nicht erreichen liessen, ist die Frage nach den noch zumutbaren Tätigkeiten und Arbeitsleistungen rechtsprechungsgemäss nach Massgabe der objektiv feststellbaren Gesundheitsschädigung in erster Linie durch die medizinischen Fachpersonen und nicht durch die Eingliederungsfachleute auf der Grundlage der von ihnen erhobenen, subjektiven Arbeitsleistung zu beantworten (Urteil des Bundesgerichts 8C_170/2021 vom 23.

September 2021 E. 5.1.2.2). Mithin bleiben unüberbrückbare Zweifel an der Vollständigkeit beziehungsweise Richtigkeit des von der Beschwerdegegnerin abgeklärten medizinischen Sachverhalts, was die Beschwerdegegnerin denn nun auch einräumt (E. 2.3) und weitere Abklärungen unumgänglich macht (E. 5.1).

E. 5.3

Zusammenfassend erweist sich der Gesundheitszustand des Beigeladenen als unzureichend abgeklärt. Es ist in erster Linie Aufgabe des Versicherungsträgers, von Amtes wegen die notwendigen Abklärungen vorzunehmen, um den rechts erheblichen Sachverhalt vollständig festzustellen (vgl. BGE 149 V 218 E. 5.7). Die angefochtene Verfügung vom 21. Dezember 2023 ist demnach aufzuheben und die Sache - wie von der Beschwerdeführerin (E. 2.2) und der Beschwerdegegnerin beantragt (E. 2.3) - zur Durchführung weiterer Abklärungen und zu neuem Entscheid über den Leistungsanspruch des Beschwerdeführers an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 6

Die Kosten des Verfahrens sind ermessensweise auf Fr. 600.-- anzusetzen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 21. Dezember 2023 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit sie nach ergänzenden Abklärungen im Sinne der Erwägungen über den Leistungsanspruch des

Beigeladenen neu verfüge. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Alvosio Pensionskasse - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage je einer Kopie von Urk.

E. 11

und 12/1-3 - X.____ - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin
Philipp Muraro

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.